



Satzung des Campus for Change e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Campus for Change e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Campus for Change e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 II Nr. 3 AO, die Förderung von Bildung und Erziehung i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge i.S.d. § 52 II Nr. 10 AO, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 II Nr. 15 AO und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im In- und Ausland.
 - a. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 II Nr. 3 AO soll insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Gesundheitsseminaren wie beispielsweise HIV Präventionsseminare verwirklicht werden.
 - b. Die Förderung von Bildung und Erziehung i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO soll insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Erziehungsseminaren wie beispielsweise Seminare zum Thema Ernährung verwirklicht werden. Weiterhin soll der Zweck nach § 2 Abs. 2b durch die schulische Bildung von Kindern mithilfe der Durchführung von spielerischen Aktivitäten wie beispielsweise Sportunterricht verwirklicht werden. Zudem soll der genannte Zweck auch durch die aktive Beteiligung von Schülern oder Studenten an der Projektarbeit zur Sensibilisierung der sozialen Wahrnehmung oder durch Vorträge an Bildungseinrichtungen zum Thema „Soziales Engagement“ erfüllt werden.
 - c. Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge i.S.d. § 52 II Nr.10 AO soll insbesondere durch die Ermöglichung von sozialer, kultureller und sprachlicher Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch Konzeptionierung und Organisation von Mentoringprogrammen realisiert werden. Diese beinhalten eine Eins-zu-Eins-



Betreuung zwischen jeweils einem Studenten (Mentor) und einem Flüchtling (Mentee) bzw. Asylbewerber mit folgenden typischen Aktivitäten: die Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, das Unternehmen gemeinsamer kultureller oder sportlicher Aktivitäten, die Begleitung bei Behördengängen oder das gemeinsame „Kennenlernen“ der Stadt. Außerdem werden den Mentoren verschiedene fachspezifische Schulungen angeboten. Des Weiteren sollen körperbehinderte Flüchtlinge an entsprechende Integrationszentren vermittelt werden.

- d. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 II Nr. 15 AO soll insbesondere durch die Anschaffung und Weitergabe von Sachspenden, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Schulgeld zur Gewährleistung einer durchgängigen Ausbildung, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch einer grundlegenden medizinischen Versorgung und Ernährung sowie der Unterstützung beim Aufbau einer grundlegenden Infrastruktur wie Krankenhäusern, Schulen, Straßen, landwirtschaftliche Flächen oder einer Wasserversorgung verwirklicht werden.
 - e. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im In- und Ausland soll insbesondere durch finanzielle, materielle und persönliche Zuwendungen verwirklicht werden. Hierunter fallen beispielsweise die Ermöglichung einer durchgängigen Ausbildung, die Ermöglichung diverser Freizeitaktivitäten, die Unterstützung beim Eintritt in das Berufsleben, die Sicherstellung einer ausgewogenen Grundernährung, die Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung und Behausung, die Sensibilisierung für gefährliche Krankheiten, die Weitergabe von Sachspenden, Klinikbesuche, Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung von Arbeitsstellen für behinderte Menschen an entsprechende Einrichtungen.
3. Zur Erfüllung der einzelnen Satzungszwecke kann der Verein wie folgt tätig werden:
 - a. Unmittelbar selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung i.S.d. § 57 I S. 1 AO.
 - b. Unter Inanspruchnahme von Hilfspersonen i.S.d. § 57 I S. 2 AO.
 - c. Als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 II AO durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die in § 2 II genannten Vereinszwecke.
 4. Der Satzungszweck wird weiterhin durch Werbung um Sponsoren und Spender, welche die Projektarbeit des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen, verwirklicht.



5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Drei Formen der Mitgliedschaft sind zu unterscheiden: ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied. Verschiedene Formen der Mitgliedschaft schließen sich gegenseitig nicht aus.
2. Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft wird wirksam sobald die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:
 - a. Eingang der vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags/Förderbeitrags auf dem Bankkonto des Vereins
 - b. Unterschrift eines Vorstandsmitglieds auf dem Mitgliedsantrag/Fördermitgliedsantrag
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von Campus for Change e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß §6 Abs. 1 dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrags nachkommt. Ferner endet die ordentliche Mitgliedschaft im Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



2. Die Fördermitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein Fördermitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß §6 Abs. 1 dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Förderbeitrags nachkommt. Ferner endet die Fördermitgliedschaft im Verein durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Ein ordentliches Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder/ Ehrenmitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von Campus for Change e.V. aktiv mitzuwirken und an den wöchentlichen gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Fördermitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Fördermitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dürfen die Verwendung der von ihnen gezahlten Förderbeiträge festsetzen, mit der Einschränkung, dass die Förderbeiträge stets zur Verwirklichung des in §2 dieser Satzung festgesetzten mildtätigen und gemeinnützigen Vereinszwecks dienen müssen. Fördermitglieder besitzen nach §9 Absätze 5 und 10 dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.



4. Jedes ordentliche Mitglied/Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen von Campus for Change e.V. zu fördern und angemessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein durch eine Fördererklärung verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Fördererklärung ändern. Für eine Änderung der Höhe des Förderbeitrags gilt jedoch ausschließlich §6, Absatz 4 dieser Satzung.
5. Ehrenmitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Ehrenmitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder besitzen nach §9 Absätze 5 und 10 dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils bis spätestens zum 1. März eines Jahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens zehn und maximal 40 Euro pro Jahr.
3. weggefallen
4. Der Förderbeitrag für Fördermitglieder wird von diesen individuell nach Absprache mit dem Vereinsvorstand in einer Fördererklärung festgesetzt und ist damit verbindlich. Der Förderbeitrag kann bis zum 15.12. eines Jahres für die darauf folgenden Jahre in einer neuen Fördererklärung nach Zustimmung des Vereinsvorstands neu festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich.
5. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ausgenommen.
7. Für ordentliche Mitglieder/Fördermitglieder, deren Mitgliedschaften/Fördermitgliedschaften zum 01. Juli oder zu einem späteren Zeitpunkt eines Jahres beginnt, beträgt der Mitgliedsbeitrag/Förderbeitrag für das laufende Jahr exakt 50 Prozent von dem jeweiligen nach §6, Absätze 2, 3 und 4 dieser Satzung festgesetzten



Jahresbeitrags. In den darauf folgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag/Förderbeitrag gemäß §6, Absätze 2 und 4 dieser Satzung wieder in voller Höhe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung
- c. und der Beirat.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder/Fördermitglieder
 - e. die Festsetzung der Beitragshöhe für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie **mindestens** vier gleichberechtigten Stellvertretern.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Regel allein. Er kann aber durch seine Stellvertreter jeweils alleine vertreten werden.
5. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegenüber den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu, von welchem unmittelbar nach dem Beschluss Gebrauch gemacht werden muss. Dieses muss einstimmig erfolgen, und in seiner Begründetheit in einem Verstoß oder der Verletzung der Vereinsinteressen zu finden sein. Es herrscht kein Zwang zum Veto.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwölf Monaten einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
7. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist nur dann möglich, wenn dieses



das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

8. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen und im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen die geforderten Änderungen vornehmen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern/Fördermitgliedern/Ehrenmitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der



Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben kein Antragsrecht.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.



§ 10 Beirat

1. Aufgaben des Beirates:
 - a. der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b. der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c. der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist auf zehn Mitglieder beschränkt.
4. Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zu einer offenen Aussprache auf der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben.
5. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirats, die kein Mitglied des Vereins Campus for Change e.V. im Sinne des §3 dieser Satzung sind, besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch ein ausschließlich auf die Mitgliederversammlung beschränktes Antragsrecht.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitgliedschaft in dem Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft in dem Verein Campus for Change e.V. voraus.
8. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. §9 Absatz 9 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Beirats ist mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand möglich.
9. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine solche ist nur möglich, wenn der Beirat seine Pflichten nicht in angemessener Weise erfüllt.
10. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.



§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von zwölf Monaten zu wählen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den Deutschen Caritasverband e.V. überführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.2018 beschlossen.